FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE GÖNNEBEK

PLANZEICHNUNG — ES GILT DIE BAUNVO 1990 — M. 1:5000

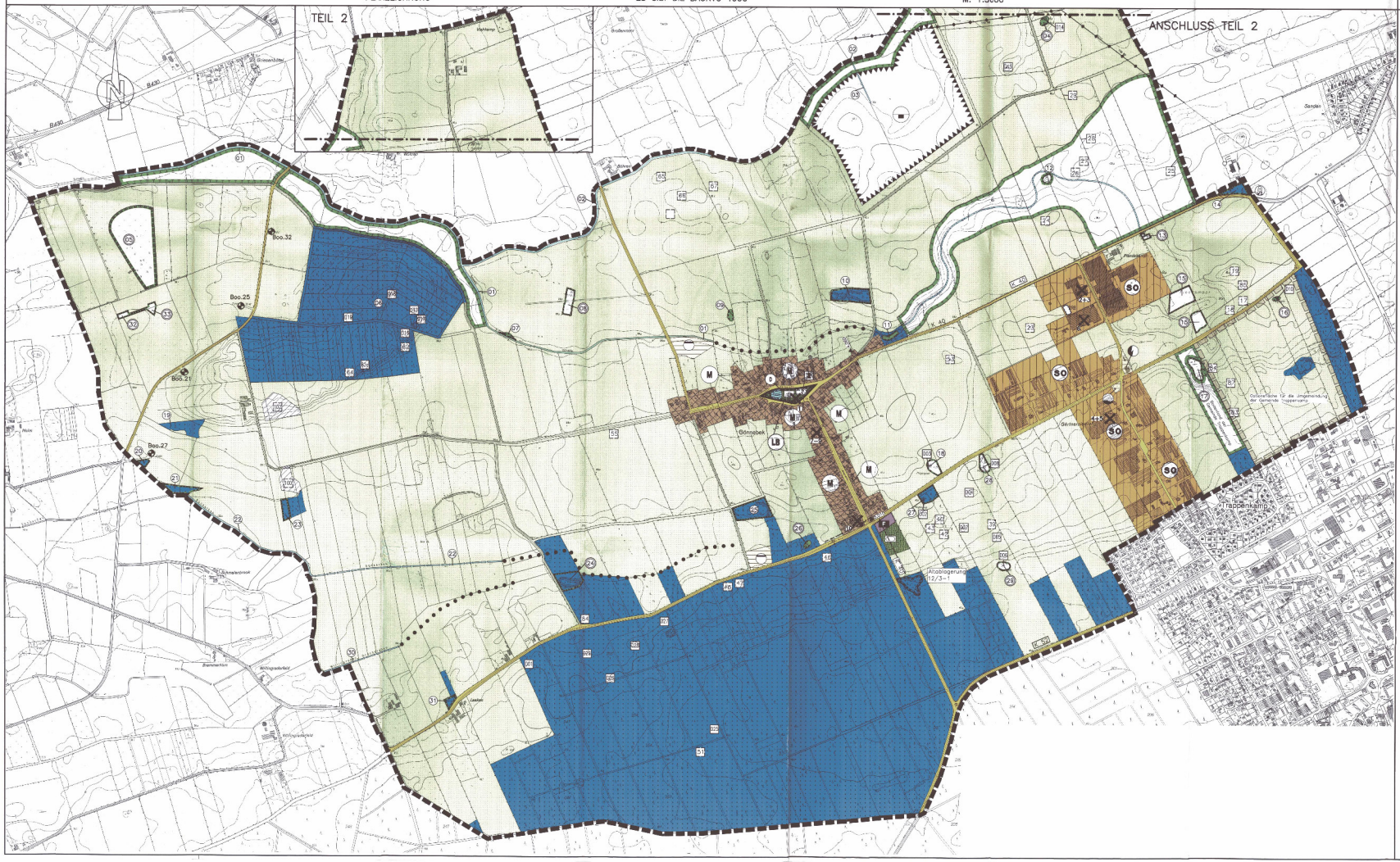

PLANZEICHENERKLÄRUNG

DARSTELLUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG — § 5 (2) NR.1 BAUGB

- GEMISCHTE BAUFLÄCHEN — § 1 (1) NR.2 BAUNVO
- SONSTIGE SONDERGEBIETE (NICHTLANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG) — § 11 BAUNVO

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS; FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT UND SPIELANLAGEN — § 5 (2) NR.2 BAUGB

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- FEUERWEHR

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE — § 5 (2) NR.3 BAUGB

- ÜBERÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRAßE
- INNERÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRAßE

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN — § 5 (2) NR.4 BAUGB

- VERSORGUNGSANLAGEN ZWECKBESTIMMUNG
- HOCHSPANNUNG
- KLÄRTEICHANLAGE
- DEPONIE
- BRUNNEN

GRÜNFLÄCHEN — § 5 (2) NR.5 BAUGB

- GRÜNANLAGE ZWECKBESTIMMUNG
- PARKANLAGE
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES — § 5 (2) NR. 7 BAUGB

- WASSERFLÄCHEN
- RÜB — REGENÜBERLAUFBECKEN

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN — § 5 (2) NR.8 BAUGB

- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD — § 5 (2) NR.9 BAUGB

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR WALD

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT — § 5 (2) NR.10 BAUGB

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
- UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS ZWECKBESTIMMUNG
- LB — GEPLANTER GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL — § 20 LNATSCHG

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES — § 5 (1) BAUGB
- ALTLASTVERDACHTSFLÄCHEN

KENNZEICHNUNGEN — § 5 (3) NR.3 BAUGB

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DEREN BÖDEN ERHEBLICH MIT UMWELTEMPFINDLICHEN STOFFEN BELASTET SIND — § 5 (3) NR.3 BAUGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN — § 5 (4) BAUGB

- UMGRENZUNG VON SCHUTZOBJEKTEN UND SCHUTZGEBIETEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS
- LSG — GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE MIT NUMMER — § 15 A (1) LNATSCHG
- BIOTOP OHNE SCHUTZSTATUS MIT NUMMER — § 14
- D10 — ARCHÄOLOGISCHES DENKMAL MIT NUMMER IM DENKMALBUCH — § 9 DSCHG
- D10 — ARCHÄOLOGISCHES DENKMAL MIT NUMMER DER LANDESAUFNAHME — § 1 DSCHG
- ARCHÄOLOGISCHES DENKMAL OHNE NUMMER — § 1 DSCHG
- UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN (ENSEMBLES) DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN — § 5 (2) DSCHG
- D — HISTORISCHER DORFWEG [SIEHE ERLÄUTERUNGSBERICHT]
- HISTORISCHE WEGESCHEIDE — § 1 DSCHG
- ▲ AD80 — GRENZE DER ORTSDURCHFAHRT MIT KILOMETRIERUNG — § 4 STRWG
- ANBAUVERBOTSZONE — § 29 (1A) STRWG UND § 9 (1) FSTRG
- STROMLEITUNGEN OBERIRDISCH MIT MASTANGABE
- UMGRENZUNG DER OFFENSICHT FÜR MASTANGABE DER GEMEINDE TRAPPENKAMP
- WALDSCHUTZSTREIFEN — § 32 (1) LWALDG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- HÖHENLINIEN
- VORH. GEBÄUDE
- VERROHRTE GEWÄSSER
- EINZELBAUM
- SCHNITTLINIE TOLT LINIE 2
- Boo.32 — DIENST. FÖRDERBEREICHSART MIT NR. DES LANDESBERGAMTES (SICHERHEITSRADIUS 5m)

VERFAHRENSVERMERKE

1. ENTWURFEN UND AUFGESTELLT DGMÄSS § 2 (1) BAUGESETZBUCH (BAUGB) AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 21.10.1999. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST AM 09.06.2000 ERFOLGT.
GÖNNEBEK, DEN 22.06.2002 — BÜRGERMEISTER

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 (1) SATZ 1 BAUGB IST AM 27.07.2000 DURCHGEFÜHRT WORDEN.
GÖNNEBEK, DEN 29.06.2002 — BÜRGERMEISTER

3. DIE VON DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 11.04.2002 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
GÖNNEBEK, DEN 29.06.2002 — BÜRGERMEISTER

4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 08.04.2002 DEN ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES MIT DEN ALTERNATIVENTWÜRFEN BESCHLOSSEN UND ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BESTIMMT.
GÖNNEBEK, DEN 29.06.2002 — BÜRGERMEISTER

5. DER ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES SOWIE DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HABEN IN DER ZEIT VOM 26.04.2002 BIS ZUM 27.05.2002 — NACH § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN, ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. AM 18.04.2002 — DURCH AUSHANG AM RATHAUS IN GÖNNEBEK.
GÖNNEBEK, DEN 29.06.2002 — BÜRGERMEISTER

6. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 22.07.2002 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
GÖNNEBEK, DEN 29.06.2002 — BÜRGERMEISTER

7. DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN EINSCHLIESSLICHES ERLÄUTERUNGSBERICHTES IST AM 11.07.2002 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
GÖNNEBEK, DEN 29.06.2002 — BÜRGERMEISTER

8. DIE GENEHMIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES MIT ERLÄUTERUNGSBERICHT WURDE NACH § 6 BAUGB MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM ... AZ. IV 810-512.5-... GENEHMIGT.
GÖNNEBEK, DEN 01.08.2002 — BÜRGERMEISTER

9. DIE ERTEILUNG DER AUFLAGEN/HINWEISE WURDE DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM ... BESCHLOSSEN UND DURCH ERLASS DES INNENMINISTERS VOM ... BESTÄTIGT.
SCHARBEK, DEN ...
BÜRGERMEISTER

10. DIE VORSTEHENDE GENEHMIGUNG WURDE NACH § 6 (5) BAUGB AM ... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN LIEGEN VON DIESEM ZEITPUNKT AN AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.
GÖNNEBEK, DEN 01.08.2002 — BÜRGERMEISTER

ÜBERSICHTSKARTE — M.: 1: 50.000

GEMEINDE GÖNNEBEK

KREIS SEGEBERG

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

VERFAHRENSSTAND NACH BAUGB

§ 3 (1) ● — § 4 (1) ● — § 3 (2) ● — § 3 (3) ● — § 4 (1) ● — § 6 (5) ○

STAND: 22.07.02 / La.

GOSCH – SCHREYER – PARTNER
BERATENDE INGENIEURGESELLSCHAFT mbH